

## **Lebensmittel-, Futtermittel- und Veterinärrecht; Festsetzung von Gebühren für die Durchführung von amtlichen Kontrollen**

### **1. Allgemeine Informationen**

Im Bereich des Lebensmittel-, Futtermittel- und Veterinärrechts führen die zuständigen Behörden entsprechend den europarechtlichen und nationalen Vorgaben amtliche Kontrollen durch. Um zu gewährleisten, dass zur Durchführung dieser Kontrollen ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden grundsätzlich Gebühren für diese Kontrollen erhoben.

Gebühren für bestimmte Kontrollen im Bereich der Lebensmittel-, Futtermittel- und der Veterinärüberwachung sind kostendeckend zu erheben. Rechtliche Vorgaben für die Gebührenerhebung enthalten insbesondere die Verordnung (EU) 2017/625 sowie das Kostengesetz und das Kostenverzeichnis.

In folgenden Bereichen sind aufgrund europarechtlicher Vorgaben (Art. 79 Verordnung (EU) 2017/625) Pflichtgebühren zu erheben:

- Amtliche Kontrollen im Bereich der Fleischerzeugung und -verarbeitung (in Schlacht-, Zerlege- und Wildbearbeitungsbetrieben)
- Einfuhrkontrollen bei Lebensmitteln
- amtliche Kontrollen zur Zulassung von Futtermittelbetrieben
- Kontrollen, die infolge eines festgestellten Verstoßes erforderlich werden.

Des Weiteren werden Gebühren erhoben, um die Kosten zu decken, die im Zusammenhang mit den im Folgenden aufgeführten Kontrollen entstanden sind:

- a) amtliche Kontrollen von Tieren und Waren gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben d, e und f der Verordnung (EG) 2017/625
- b) amtliche Kontrollen, die auf Ersuchen eines Unternehmers durchgeführt werden, damit er die Zulassung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 erhält;
- c) amtliche Kontrollen, die ursprünglich nicht eingeplant waren, und die
  - i. erforderlich werden, wenn während einer gemäß dieser Verordnung durchgeführten amtlichen Kontrolle ein Verstoß desselben Unternehmers festgestellt wird, und
  - ii. durchgeführt werden, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist

Grundsätzlich ergreifen die zuständigen Behörden gemäß Art. 138 Abs. 1 der Verordnung (EG) 2017/625, wenn ein Verstoß gegen Lebensmittel-, Futter-, und Veterinärrechtliche Vorschriften festgestellt wird,

- a) die erforderlichen Maßnahmen, um Ursprung und Umfang des Verstoßes sowie die Verantwortung des Unternehmers zu ermitteln und
- b) geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass der betreffende Unternehmer den Verstoß beendet und dass er erneute Verstöße dieser Art verhindert.

Keine Gebühren werden erhoben, wenn

- es sich um Regelkontrollen handelt, die zu keinen oder insgesamt nur geringfügigen Beanstandungen geführt haben und
- die Gebührenerhebung nicht in besonderen Rechtsvorschriften oder wegen besonderer Überwachungsbedürftigkeit vorgeschrieben ist. Solche Rechtsvorschriften, die die Gebührenerhebung vorschreiben, gibt es zum Beispiel für Kontrollen in Betrieben, die mit Fleisch umgehen.

D. h. werden im Rahmen einer Kontrolle keine Beanstandungen festgestellt und somit keine Nachkontrollen, Anordnungen und Maßnahmen notwendig, ist die Kontrolle kostenfrei.

Werden bei einer Kontrolle Beanstandungen festgestellt, die zu weiterführenden Nachkontrollen, Anordnungen oder Maßnahmen führen, werden hierfür kostendeckende Gebühren erhoben. Außerdem werden Kosten für die Nachkontrolle erhoben.

Alle Kosten, die auf Grundlage des Art. 138 der Verordnung (EG) 2017/625 angefallen sind, gehen zu Lasten des verantwortlichen Unternehmers (vgl. Art. 138 Abs. 4 der Verordnung (EG) 2017/625).

Grundsätzlich sind bei der Berechnung dieser Pflichtgebühren folgende Faktoren zu berücksichtigen (Art. 81 Verordnung (EU) 2017/625):

- Kosten für die Löhne und Gehälter des Personals – einschließlich des Hilfs- und Verwaltungspersonals –, das an der Durchführung amtlicher Kontrollen beteiligt ist, sowie Kosten für die soziale Sicherheit, das Altersruhegeld und die Versicherung dieses Personals;
- Kosten für Einrichtung und Ausrüstung, einschließlich Instandhaltungs- und Versicherungskosten und sonstige Nebenkosten;
- Kosten für Verbrauchsgüter und Hilfsmittel;
- Kosten für Leistungen, die beauftragte Stellen den zuständigen Behörden für amtliche Kontrollen, die diesen beauftragten Stellen übertragen wurden, auferlegen;
- Kosten für Schulungen des Personals gemäß Buchstabe a, mit Ausnahme der beruflichen Bildung, die für das Erreichen der Qualifikation erforderlich sind, welche Voraussetzung für eine Einstellung durch die zuständigen Behörden ist;
- Kosten für die Reisen und die damit verbundenen Tagegelder des Personals;
- Kosten für Probenahmen sowie für Laboranalysen, -tests und -diagnosen, die von amtlichen Laboratorien für diese Aufgaben in Rechnung gestellt werden.

Gemäß europarechtlichen Vorgaben haben die zuständigen Behörden (Kreisverwaltungsbehörden, Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Regierungen) im Bereich der europarechtlichen Pflichtgebühren ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich der Gebührenfestsetzung zu gewährleisten.

Dementsprechend werden auf der Homepage des Landkreises Kelheim nähere Informationen zur Festsetzung der Gebühren veröffentlicht.

Als Hilfestellung zur Anwendung des Kostenverzeichnisses hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz außerdem einen Leitfaden erarbeitet, welcher auf der Homepage des Landkreises Kelheim verlinkt ist.

- Im Leitfaden werden Vorgaben dazu gemacht, wie die Gebühren innerhalb der Rahmen im Einklang mit Gemeinschaftsrecht und bayerischem Kostenrecht festzusetzen sind. In diesem Zusammenhang werden auch die berücksichtigungsfähigen Kostenbestandteile aufgezählt.
- Daneben enthält der Leitfaden auch grundsätzliche Ausführungen zur Kostenpflicht von Kontrollen im Bereich des Lebensmittel-, Futtermittel- und Veterinärrechts.

## **2. Gebührenübersicht**

<b><u>Tätigkeitsfeld</u></b>	<b><u>Kosten pro Stunde</u></b>	
<b>Lebensmittelüberwachung:</b> gem. Art. 138 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/625 und Art. 1 und Art. 2 des Kostengesetzes (KG)  Planmäßige Routinekontrolle oder Beschwerdekontrolle gestaffelt nach Laufbahnen	2. Qualifikationsebene (mittlerer Dienst)	50,97 €
	3. Qualifikationsebene (gehobener Dienst)	62,51 €
	4. Qualifikationsebene (höherer Dienst)	84,62 €
<b>Lebensmittelüberwachung:</b> gem. Art. 80 der Verordnung (EU) 2017/625, Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG), Art. 1 und Art. 2 des Kostengesetzes (KG)  Gebühr für Routinekontrollen in Betrieben, die frisches Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen	15 € je Kontrollperson und angefangener Viertelstunde	

Die zu berücksichtigenden Kosten für Amtshandlungen wurden aufgrund der Personalvollkosten (Personaldurchschnittskosten einschließlich Arbeitsplatz- und Gemeinkosten) festgelegt. Diese Festlegung beruht auf den vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat veröffentlichten Kostensätzen für den öffentlichen Dienst (vgl. Schreiben des StMFH vom 24.04.2024 – Az. 23-P 1509-1/47).

## **3. Pauschalierung der Reisekosten**

Nach Art. 82 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 werden die Reisekosten gemäß Art. 81 Buchstabe f) bei der Festsetzung der Gebühren oder Abgaben gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a) und Art. 79 Abs. 2 so angesetzt, dass ein Unternehmer nicht aufgrund der Entfernung seiner Betriebsstätte vom Sitz der zuständigen Behörde benachteiligt wird. Die Pauschale ist anhand der durchschnittlichen jährlichen Reisekosten für die jeweilige Kategorie der Kontrolle festzulegen.

Für die Berechnung der Pauschale wurde der Durchschnitt aller gefahrenen Kilometer zu allen kontrollierten Betrieben im Landkreis Kelheim des Veterinäramtes ermittelt.

Die ermittelte durchschnittliche Wegstrecke liegt bei 17 Kilometer.

Die ermittelte durchschnittliche Fahrzeit liegt bei 19 Minuten.

### **Berechnung der Reisekostenpauschale:**

Durchschnittliche Wegstrecke	17 km	x 0,40 Euro/KM	=	6,80 Euro
Durchschnittliche Fahrzeit	19 Min.	x 50,97 Euro/Std.	=	16,14 Euro

Unter Berücksichtigung des angefallenen Aufwands inkl. der Fahrzeit ergibt sich für den Landkreis Kelheim eine **Reisekostenpauschale** in Höhe von **22,94 Euro**.